

An das  
Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Mit E-Mail:  
st2@bmk.gv.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des  
Datenschutrates)

[dsr@bmk.gv.at](mailto:dsr@bmk.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsr@bmk.gv.at](mailto:dsr@bmk.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.139.533

GZ des Begutachtungsentwurfes:  
2023-0.861.652

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (35. StVO-Novelle); Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutrat hat in seiner 276. Sitzung am 21. Februar 2024 einstimmig beschlossen,  
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

### **I. Materialien zum Entwurf**

- 1 Laut den Erläuterungen sollen mit der vorliegenden Novelle Erleichterungen im Rahmen der Verordnungserlassungsverfahren für Behörden geschaffen werden sowie notwendige Adaptierungen in unterschiedlichen Bereichen vorgesehen werden. Für den Straßenerhalter sollen im Rahmen der Abwicklung von kurz dauernden Baustellen ebenfalls Erleichterungen vorgesehen werden.
- 2 Weiters würde laut den Erläuterungen eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es Gemeinden ohne Gemeindegewachkörper ermöglicht, im Wege und auf Grundlage einer Verordnung des jeweiligen Landes punktuelle Geschwindigkeitsmessungen auf Gemeindestraßen vorzunehmen. Damit soll eine verstärkte Kontrolle der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet ermöglicht werden.

- 3 Automationsunterstützte Verkehrsüberwachung habe in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Kontrolldichte, Entlastung der Exekutive, Kosten- und Verwaltungseffizienz, Beweiswert, Objektivität und vor allem die Erhöhung der Verkehrssicherheit seien Gründe, die – unter Berücksichtigung der entsprechenden Datenschutzerfordernungen – für eine Automatisierung in der Verkehrsüberwachung sprechen würden.
- 4 In der Vergangenheit hätten auch einige Gemeinden die neuen Technologien und die damit verbundene Möglichkeit, effizient und präzise Verkehrsüberwachungen durchzuführen, aufgegriffen und aufgrund der zunehmenden Raserei im Ortsgebiet und des damit verbundenen Sicherheitsrisikos vor allem im Bereich von Schulen, Kindergärten und Spitälern automationsunterstützte Geschwindigkeitsmessgeräte aufgestellt.
- 5 Im Jahr 2008 habe die Datenschutzkommission (K121.359/0016-DSK/2008; K121.359/0009-DSK/2010) laut den Erläuterungen festgestellt, dass die Durchführung von automationsunterstützten Geschwindigkeitsüberwachungen durch Gemeinden bzw. von ihnen beauftragten Dritten mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig sei. Auch die Datenschutzkommission hätte in ihren Entscheidungen jedoch nicht verkannt, dass die Gemeinden an einer Überwachung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbestimmungen zur Eindämmung der verkehrsbedingten Belästigungen ein besonderes Interesse hätten.
- 6 Neben höheren Strafen als eine Maßnahme gegen überhöhte Geschwindigkeit sei es laut den Erläuterungen auch notwendig, die Kontrolle der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen insbesondere im Ortsgebiet, wo sich viele ungeschützte Verkehrsteilnehmer wie FußgängerInnen, RadfahrerInnen und Kinder bewegen, zu verstärken.
- 7 Es soll daher im Sinne der Entscheidung der Datenschutzkommission eine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es Gemeinden ermöglicht, im Wege und auf Grundlage einer Verordnung des jeweiligen Landes punktuelle Geschwindigkeitsmessungen (§ 98b) auf Gemeindestraßen vorzunehmen.
- 8 Nicht von der Verordnungsermächtigung betroffen sei die automatisierte Geschwindigkeitsüberwachung im Zuständigkeitsbereich einer Landespolizeidirektion.
- 9 Da es sich bei der automatisierten Geschwindigkeitsüberwachung infolge der Übertragungsverordnung um eine Aufgabe im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches handle, würde den Ländern ermöglicht, mittels Erlässen einheitliche Kriterien für die Standortbeurteilung sowie für die automatisierte Verkehrsüberwachung

aufzustellen. Darüber hinaus seien die Gemeinden an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

- 10 Aufgrund der Verordnungsermächtigung obliege es laut den Erläuterungen den Ländern, ob und inwieweit ihre Gemeinden automatisierte Überwachungen durchführen dürfen. Durch die Verordnungsermächtigung würde den Ländern überdies die Möglichkeit gegeben, die Überwachungstätigkeit der Gemeinden mit den jeweiligen Verkehrssicherheitskonzepten, Einsatzplanungen und Verkehrsüberwachungsplänen der Länder abzustimmen und so eine größtmögliche Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 4 (§ 43 Abs. 2):

- 11 Gemäß § 43 Abs. 2 hat die Behörde zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen (lit. a), zu bestimmen, dass mit bestimmten Arten von Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen mit bestimmten Ladungen nur bestimmte Straßen oder bestimmte Arten von Straßen befahren werden dürfen (Routenbindung) (lit. b) oder zu bestimmen, dass in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßen Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen nicht betätigt werden dürfen, es sei denn, dass ein solches Zeichen das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden (Hupverbot) (lit. c). Bei der Erlassung solcher Verordnungen ist auf den angestrebten Zweck und auf die Verkehrserfordernisse Bedacht zu nehmen.
- 12 Angemerkt wird, dass die Erläuterungen zu § 43 Abs. 2 nur sehr cursorisch ausführen, dass anstelle der bisher vorgeschriebenen, in der Praxis aber nur schwer durchführbaren Interessenabwägung in Zukunft ausdrücklich auf den Zweck der Verordnung und die Verkehrserfordernisse Bedacht genommen werden soll, dh., der Verordnungsgeber müsse sich mit diesen Aspekten bewusst auseinandersetzen und dürfe sie nicht außer Acht lassen.
- 13 Offen lassen die Erläuterungen jedoch, wie (außer etwa im Fall einer Geschwindigkeitsmessung mittels Radar) die Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken gemäß § 43 Abs. 1 lit. a kontrolliert werden bzw. ob zu diesem Zweck auch automationsunterstützte Überwachungen zur Einhaltung derartiger Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote eingesetzt werden dürfen. Für eine solche

Art der Überwachung wäre eine Regelung auf Verordnungsebene nicht ausreichend und eine ausreichend präzise gesetzliche Regelung erforderlich (siehe auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG; VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff).

14 Auf diese Fragestellungen sollte in den Erläuterungen näher eingegangen werden.

Zu den Z 9 und 11 (§ 94c Abs. 3 und § 97 Abs. 1):

15 a. § 94c Abs. 3 regelt die Übertragung der Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a StVO) an eine Gemeinde, die über einen Gemeindewachkörper verfügt. Hat eine Gemeinde keinen Gemeindewachkörper, so darf ihr die Handhabung der Verkehrspolizei ausschließlich hinsichtlich der punktuellen Geschwindigkeitsmessung gemäß § 98b hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit (zB bei vermehrtem Unfallgeschehen oder zum Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer) erforderlich und sichergestellt ist, dass diese Aufgabe von der Gemeinde mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln besorgt werden kann.

16 Laut den Erläuterungen handelt es sich bei der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung um eine automationsunterstützte Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten zulässigen Höchstgeschwindigkeit mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen, mit denen die Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges an einem Punkt gemessen werden kann. Die technischen Einrichtungen würden die klassischen Radargeräte (sogenannte Radarboxen), aber auch den Einsatz von Multaboxen für flexible Schwerpunkteinsätze umfassen. Nicht darunter würden hingegen Radar- oder Laserpistolen fallen. Diese seien keine bildverarbeitenden technischen Einrichtungen.

17 Näher erläutert werden sollte, was „Multaboxen“ sind.

18 b. Vorweg ist anzumerken, dass allfällige allgemeine verfassungs- bzw. kompetenzrechtliche Fragestellungen iZm der Übertragung der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung nicht in die Zuständigkeit des Datenschutzrates fallen und daher vom zuständigen Ressort selbst beurteilt werden müssen.

19 Klargestellt werden sollte auch, dass die Datenverarbeitung der Gemeinde iZm der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgt. Im Falle der Auslagerung einzelner Tätigkeiten an Dritte haben die entsprechenden Verträge den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

- 20 Fraglich erscheint zudem, welche Datenverarbeitungen die Gemeinde iZm der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung (zB Speicherung oder Nachbearbeitung von Fotos oder Extrahierung von Daten aus den Fotos) vornimmt, wie lange die mittels der bildverarbeitenden technischen Einrichtungen ermittelten Daten (zB Fotos und aus den Fotos ermittelte Daten wie KFZ-Kennzeichen) in der Gemeinde gespeichert werden und welche Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen sind.
- 21 c. Die Erläuterungen führen zu den Kriterien für eine Übertragungsverordnung aus, dass ua. auch der automatische digitale direkte Versand der Anzeigen nach Bearbeitung nach Vorgaben der Bezirksverwaltungsbehörde an diese (lit. d) in Betracht kommt.
- 22 Grundsätzlich stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wer der Verantwortliche für die mittels der bildverarbeitenden technischen Einrichtung ermittelte Daten ist, wenn der automatische digitale direkte Versand der Anzeigen nach Bearbeitung nach Vorgaben der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt.
- 23 Diesbezüglich wird allgemein (vor allem vor dem Hintergrund der Festlegung von allfälligen Datenverarbeitungen in der Verordnung) angemerkt, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten bereits aus dem Gesetz „vorhersehbar“ sein muss, um in einer Verordnung angeordnet werden zu können. Diesbezüglich wird auf die zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist.

### **III. Zu den Materialien**

#### **Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

- 24 In der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird unter dem Pkt. „Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung“ ausgeführt, dass dieses Vorhaben keine Maßnahmen enthält, die eine datenschutzrechtliche Folgenabschätzung erforderlich machen würden.
- 25 Diesbezüglich wird auf die Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018, hingewiesen. Gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch den Verantwortlichen ua. für bestimmte Verarbeitungsvorgänge, welche die

Beobachtung, Überwachung oder Kontrolle von betroffenen Personen insbesondere mittels Bild- und damit verbundenen Akustikdatenverarbeitungen zum Ziel haben, durchzuführen.

- 26 Zudem wird auch auf Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO hingewiesen, wonach eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO insbesondere im Fall einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO erforderlich ist.
- 27 Vor diesem Hintergrund sollten die Ausführungen in der WFA betreffend die Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung nochmals geprüft werden.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

23. Februar 2024

Elektronisch gefertigt